

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 42000 — 3547/61

Bonn, den 23. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über Verwertungsgesellschaften auf dem
Gebiet des Urheberrechts
(Verwertungsgesellschaftengesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf — wie aus der Anlage 2 ersichtlich — Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des
Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)**

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	
Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	
Erlaubnispflicht	§ 1
Erteilung der Erlaubnis	§ 2
Versagung der Erlaubnis	§ 3
Widerruf der Erlaubnis	§ 4
Bekanntmachung	§ 5
ZWEITER ABSCHNITT	
Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft	
Wahrnehmungszwang	§ 6
Verteilung der Einnahmen	§ 7
Versorgungseinrichtungen	§ 8
Rechnungslegung und Prüfung	§ 9
Auskunftspflicht	§ 10
Abschlußzwang	§ 11
Gesamtverträge	§ 12
Tarife	§ 13
Schiedsstelle	§ 14
Gerichtliches Verfahren	§ 15
	Pflichten des Veranstalters § 16
	Ausschließlicher Gerichtsstand § 17
	DRITTER ABSCHNITT
	Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft
	Aufsichtsbehörde § 18
	Inhalt der Aufsicht § 19
	Unterrichtungspflicht § 20
	VIERTER ABSCHNITT
	Übergangs- und Schlußbestimmungen
	Zwangsgeld § 21
	Verletzung von Geschäfts- und Betriebs- geheimnissen § 22
	Bestehende Verwertungsgesellschaften . . . § 23
	Anderung des Gesetzes gegen Wettbewerbs- beschränkungen § 24
	Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte § 25
	Aufgehobene Vorschriften § 26
	Geltung im Land Berlin § 27
	Inkrafttreten § 28

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 1

Erlaubnispflicht

(1) Juristische Personen und Personengemeinschaften, die Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen (Verwertungsgesellschaften), bedürfen dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

(2) Absatz 1 ist auf die gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche nicht anzuwenden.

(3) Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig, so kann sie die ihr zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht geltend machen. Ihr steht das Antragsrecht nach § 119 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.

(4) Üben einzelne natürliche Personen die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft,
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche,
4. Angaben darüber, in welcher Weise die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit im einzelnen auszuüben beabsichtigt.

§ 3

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn
 1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt oder

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaft zu schweren Nachteilen für die Allgemeinheit führen würde.

(2) Die Versagung der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder
2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird drei Monate, nachdem er unanfechtbar geworden ist, wirksam, wenn darin kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 5

Bekanntmachung

Die Erteilung der Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

§ 6

Wahrnehmungszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Ge-

setzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist.

(2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.

§ 7

Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

§ 8

Versorgungseinrichtungen

Die Verwertungsgesellschaft soll Versorgungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.

§ 9

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach dem Schluß des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(4) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben sie dies durch den folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

(5) Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluß spätestens acht Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dabei ist der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungrechte oder Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts wahrnimmt.

§ 11

Abschlußzwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligungen nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt oder die Einwilligungen als erteilt, wenn die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

§ 12

Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 13

Tarife

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die in diesen Verträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

(2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und so-

ziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.

§ 14

Schiedsstelle

(1) Einigen sich die Beteiligten nicht über den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages nach § 12 oder eines Vertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft und einem Sendeunternehmen über die von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche, so kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen. Die Erhebung einer Klage vor den Gerichten ist ausgeschlossen. Der Abschluß eines Schiedsvertrages ist zulässig; Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten sind jedoch nichtig, wenn sie nicht jedem Beteiligten das Recht geben, im Einzelfalle statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch die Schiedsstelle zu verlangen.

(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern (ständige Mitglieder). Die ständigen Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde auf zwei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Zu den ständigen Mitgliedern treten für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle vier Beisitzer hinzu, von denen jeder Beteiligte zwei benennt.

(3) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde angerufen. Der Antragsteller hat in dem Antrag zwei Beisitzer zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat ebenfalls zwei Beisitzer zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden diese Beisitzer von der Aufsichtsbehörde ernannt.

(4) Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der in Absatz 1 genannten Verträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten. Sie wird verbindlich, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie können von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

(6) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann.

(7) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der

Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften über die Bestellung der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Vertretung bei Verhinderung, ferner über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

§ 15

Gerichtliches Verfahren

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten mündliche Verhandlung anzuordnen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) In dem gerichtlichen Verfahren müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Dem Antrag sollen die Unterlagen beigefügt werden, die der Entscheidung dienlich sind. Richtet sich der Antrag gegen die Festsetzung des Vertragsinhalts durch die Schiedsstelle, so hat der Antragsteller anzugeben, welche Festsetzung er für angemessen hält; er hat ferner die Umstände anzuführen, die für die Festsetzung von Bedeutung sein können.

(5) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Wird durch den Beschluß der Vertragsinhalt neu festgesetzt, so ersetzt er die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(6) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Für das Verfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf eine volle Gebühr, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Das Gericht kann nach billigem Ermessen die Gerichtskosten einem Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

§ 16

Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger und Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes.

§ 17

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist. Hat der Verletzer bei einem anderen Gericht seinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Parteien die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren. § 115 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft

§ 18

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Präsident des Deutschen Patentamts.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Patentamts auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet der Präsident des Deutschen Patentamts im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt der Präsident des Deutschen Patentamts die Sache dem Bundesminister der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Patentamts kann die Aufsichtsbefugnisse nach § 19 auch durch einen nicht dem Patentamt angehörenden Beauftragten ausüben lassen.

§ 19

Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, die Geschäftsräume der Verwertungsgesellschaft zu betreten und dort die Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht, auch an dessen Sitzungen durch einen Beauftragten teilzunehmen. Sie kann verlangen, daß die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat oder Beirat einberufen und Gegenstände zur Beschlußfassung angekündigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, und die Verwertungsgesellschaft sie nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abberuft.

§ 20

Unterrichtungspflicht

Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. jede Satzungsänderung,
2. die Tarife und jede Tarifänderung,
3. die Gesamtverträge,
4. die Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eines Aufsichtsrats oder Beirats,
6. den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht,
7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Zwangsgeld

Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Zwangsgeldes bis zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

§ 22

Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 23

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verwertungsgesellschaften dürfen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ 1) fortsetzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine solche Verwertungsgesellschaft auf Antrag für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmal oder mehrmals angemessen verlängern, längstens jedoch bis zum

.....

§ 24

Anderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§§ 100, 102“ eingefügt: „, 102 a“. § 91 erhält ferner folgenden Absatz 3:

„(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bleibt unberührt.“

2. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

(1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz) unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes erlaubnisbedürftige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

(2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen. Ist der Inhalt eines Gesamtvertrages oder eines Vertrages mit einem Sende-

unternehmen nach § 14 des Verwertungsgesellschaftengesetzes durch die Schiedsstelle verbindlich festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit in dem Vertrag Bestimmungen zum Nachteil Dritter enthalten sind oder soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird. Ist der Inhalt des Vertrages nach § 15 des Verwertungsgesellschaftengesetzes durch das Oberlandesgericht festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird.

(3) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, werden vom Bundeskartellamt im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde getroffen.“

3. In § 105 wird nach „§§ 100, 102“ eingefügt: „,102 a“.

§ 25

Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) wird nach § 65 a folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Verfahren nach dem Gesetz
über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet
des Urheberrechts

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 15 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2.“

§ 26

Aufgehobene Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

§ 27

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I. Wesen und Bedeutung der Verwertungsgesellschaften

1. Die Entstehung von Verwertungsgesellschaften

Unter Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts versteht der Entwurf Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Berechtigten zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen.

Die Entstehung von Verwertungsgesellschaften ist eine Folge der Entwicklung des Urheberrechts. Solange dem Urheber nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an seinem Werk gewährt war, konnte er seine Rechte selbst wahrnehmen; ihm stand als Vertragspartner nur ein einzelner Verleger oder eine beschränkte Zahl von Verlegern gegenüber. Diese Lage änderte sich, als dem Urheber durch die Urheberrechtsgesetze weitere Formen der Nutzung seines Werkes vorbehalten wurden, insbesondere die Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen. Während die Vervielfältigung eines Werkes nur von wenigen Personen durchgeführt werden konnte, wurde nun der Kreis der Personen, die das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art nutzten oder nutzen wollten, unübersehbar. Dem einzelnen Urheber war es unmöglich, sämtliche öffentlichen Veranstaltungen daraufhin zu überwachen, ob sein Werk mit aufgeführt wurde. Er war auch rein tatsächlich nicht in der Lage, selbst mit jedem Veranstalter, der sein Werk aufführen wollte, eine Vereinbarung über die Erteilung der Aufführungserlaubnis und die dafür zu zahlende Vergütung zu treffen.

Auf der anderen Seite ergaben sich für den Veranstalter, der Werke verschiedener Urheber aufführen wollte, unüberwindliche Schwierigkeiten, die einzelnen Urheber oder sonstigen Berechtigten zu ermitteln und ihre Aufführungserlaubnis einzuholen. Wäre ein solches Verfahren tatsächlich durchgeführt worden, so hätte es sich notwendig als erhebliche Beeinträchtigung der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke ausgewirkt.

Sollte der mit der Gewährung des Aufführungsrechts an die Urheber verfolgte Zweck der Gesetze, dem Urheber einen weiteren Lohn für seine schöpferische Tätigkeit zu verschaffen, erreicht werden, ohne die Veranstalter zu beeinträchtigen und die Verbreitung geschützten Geistesgutes zu hindern, so mußten die Urheber ihre Rechte an große Organisationen übertragen, die in der Lage waren, die notwendige Aufführungserlaubnis nicht nur für einzelne Werke, sondern für ein umfassendes Repertoire zu erteilen, die öffentlichen Veranstaltungen zu überwachen und die vereinbarten Vergütungen einzuziehen.

Diese Erkenntnis hat schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft, der Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM), geführt. Andere Staaten folgten diesem Beispiel, so daß zur Zeit in über 30 Staaten solche Verwertungsgesellschaften bestehen.

2. Entwicklung der Verwertungsgesellschaften in Deutschland

Nachdem durch § 11 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 — LUG — (RGBl. S. 227) den Urhebern von Werken der Tonkunst ein umfassendes ausschließliches Recht zur öffentlichen Aufführung ihrer Werke gewährt worden war, wurde in Deutschland als erste Verwertungsgesellschaft im Jahre 1903 die „Genossenschaft Deutscher Tonsetzer“ (GDT) gegründet, die sich insbesondere mit der Verwertung musikalischer Aufführungsrechte befaßte und zu diesem Zweck die „Anstalt für musikalische Aufführungsrechte (AFMA)“ ins Leben rief. Später traten hinzu die „Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH“ (AMMRE), die die Interessen der Urheber und Verleger gegenüber der Schallplattenindustrie wahrnahm, sowie auf dem Gebiet der musikalischen Aufführungsrechte die „Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte“ (GEMA) und die österreichische „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger“ (AKM). GEMA und AKM schlossen sich zu dem Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland (Musikschutzverband) zusammen, dem 1930 auch die GDT beitrug.

Durch das Reichsgesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (RGBl. I S. 452) wurde die Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst einer Genehmigungspflicht unterworfen mit dem Ziel, nur eine einzige Organisation für die Verwertung von Musikaufführungsrechten zu schaffen. Demzufolge vereinigten sich die GEMA und die GDT im September 1933 zu der „Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte“ (STAGMA), einem rechtsfähigen Verein kraft Verleihung, dem durch Verordnung vom 15. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) das alleinige Recht verliehen wurde, Musikaufführungsrechte zu vermitteln.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde die STAGMA von den Besatzungsmächten unter Kontrolle gestellt, blieb jedoch als rechtsfähiger Verein bestehen. Die STAGMA änderte später ihren Namen in „GEMA“, unter dem sie heute bekannt ist. Neben der GEMA, deren Wirkungsbereich sich auf die Rechte der Komponisten und Textdichter beschränkt, haben sich nach dem zweiten Weltkrieg

weitere Verwertungsgesellschaften gebildet. Die Schriftsteller-Verbände gründeten Ende 1955 die „Gesellschaft zur Verwertung literarischer Urheberrechte“ (GELU), die jedoch ihre Tätigkeit inzwischen eingestellt hat. Neben der GELU ist als weitere Verwertungsgesellschaft der Schriftsteller die „Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte“ (VLU) hervorgetreten. Zuletzt wurde die „Verwertungsgesellschaft WORT“ gegründet mit dem Ziel, eine der GEMA entsprechende umfassende Verwertungsgesellschaft für die literarischen Urheberrechte zu schaffen. Weiterhin ist die „Zentralstelle für Senderechte GmbH“ zu erwähnen, die sich mit der Vermittlung von Senderechten an Sprachwerken befaßt. Die Gründung einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte der bildenden Künstler ist beabsichtigt.

Die ausübenden Künstler lassen ihre Rechte größtenteils durch die bestehenden Gewerkschaften wahrnehmen, die damit praktisch insoweit die Stellung von Verwertungsgesellschaften einnehmen. Es sind dies die Deutsche Orchestervereinigung e. V. (DOV) in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Deutsche Musikerverband (DMV) in der Gewerkschaft Kunst, auf dessen Veranlassung 1951 die Stiftung „Zentralverwaltung der Ton- und Bildträgerrechte ausübender Künstler“ errichtet wurde. Die Deutsche Orchestervereinigung hat vor kurzem zusammen mit der Deutschen Landesgruppe der internationalen Vereinigung der phonographischen Industrie e. V. die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH“ (GVL) ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, alle an Ton- und Bildträgern sowie hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen bestehenden Leistungsschutzrechte gemeinsam wahrzunehmen.

3. Internationale Verflechtung der Verwertungsgesellschaften

Die wachsende Verbreitung der Werke der Literatur und der Kunst in aller Welt hat zur Folge, daß der einzelne Urheber nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland auf die Wahrnehmung seiner Rechte bedacht sein muß. Diesem Bedürfnis der Urheber tragen die in den einzelnen Staaten bestehenden Verwertungsgesellschaften durch Abschluß sog. Gegenseitigkeitsverträge Rechnung. Nach diesen Verträgen vertritt jede nationale Verwertungsgesellschaft in ihrem Lande auch die ausländischen Gesellschaften, vermittelt für ihr Gebiet die ausländischen Rechte, übernimmt die Überwachung der öffentlichen Veranstaltungen und zieht die Gebühren ein, die dann gegenseitig verrechnet werden. Die Verwertungsgesellschaften sind in einer internationalen Dachorganisation, der „Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs“ (CISAC) mit dem Sitz in Paris, zusammengeschlossen, die jedoch keinen Einfluß auf die innere Geschäftsführung der einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften nimmt.

Zu einem weitergehenden Zusammenschluß ist es lediglich auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigungsrechte an Werken der Musik (Aufnahme der Werke auf Tonträger sowie deren Vervielfälti-

gung und Verbreitung) gekommen. Im Jahre 1929 hat eine Anzahl nationaler Verwertungsgesellschaften und Verleger das „Bureau International de l'Edition Mécanique“ (BIEM), eine Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Paris, gegründet. Die den einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften und Verlegern zustehenden mechanischen Vervielfältigungsrechte werden von diesem dem BIEM zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Die GEMA, die die deutschen Rechte dem BIEM vermittelt hatte, ist in jüngster Zeit allerdings aus dem BIEM ausgeschieden und nimmt die mechanischen Vervielfältigungsrechte ihrer Mitglieder wieder selbständig wahr.

II. Die gesetzliche Regelung der Verwertungsgesellschaften

1. Gründe für eine gesetzliche Regelung

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk zu nutzen; der Urheber hat also in Bezug auf sein Werk eine gesetzlich gewährleistete Monopolstellung.

Durch den Zusammenschluß der Urheber eines Landes zu einer Verwertungsgesellschaft und durch die Übertragung der Urheberrechte auf diese Gesellschaft erlangt diese das Monopol für eine Vielzahl gleicher Rechte und, wenn in einem Staate für eine oder mehrere Arten von Urheberrechten nur eine Verwertungsgesellschaft besteht, das Monopol für alle Rechte dieser Art überhaupt. Bestehen darüber hinaus Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, so besitzt die Verwertungsgesellschaft auf ihrem Tätigkeitsgebiet für den nationalen Bereich praktisch das „Weltmonopol“.

Wie bereits ausgeführt, ist für bestimmte Arten der urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere für das Aufführungsrecht, diese Zusammenfassung aller Rechte in der Hand einer Verwertungsgesellschaft notwendig. Sie dient gleichermaßen den Interessen der Urheber wie auch den Interessen der Verwerter; nur auf diese Weise kann die Überwachungsstätigkeit und die Einziehung der Gebühren wirtschaftlich gestaltet und zugleich den Verwertern der Erwerb der erforderlichen Rechte erleichtert werden.

So zweckmäßig und wünschenswert die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften somit ist, darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie den Verwertungsgesellschaften auch eine Machtfülle gewährt, die mißbraucht werden kann. Ein Mißbrauch ist in verschiedener Weise möglich. Die Verwertungsgesellschaft kann dadurch, daß sie einzelnen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte die Wahrnehmung ihrer Rechte verweigert, die Betroffenen wirtschaftlich schwer schädigen, da diese in der Regel zu einer selbständigen Wahrnehmung ihrer Rechte nicht in der Lage sind. Auf der anderen Seite kann die Verwertungsgesellschaft in Ausnutzung ihrer Monopolstellung den Verwertern urheberrechtlich geschützter Werke, also etwa den Musikveranstaltern, den Rundfunkunternehmen oder den Filmtheaterbesitzern, für die Einräumung

der erforderlichen Rechte unangemessen hohe Vergütungen abfordern oder in sonstiger Weise unbillige Bedingungen stellen. Weitere Gefahren können sich aus der Treuhandsstellung der Verwertungsgesellschaften ergeben. Die Urheber, die ihre Rechte der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen, vertrauen ihr damit oft den wesentlichen Teil ihres Vermögens an. Es muß sichergestellt sein, daß dieses Vermögen sachgemäß verwaltet wird und die in Wahrnehmung der anvertrauten Rechte eingezogenen Vergütungen gerecht verteilt werden.

Diesen möglichen Gefahren kann wirksam nur durch eine staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und durch eine gesetzliche Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten begegnet werden.

2. Die Regelung im Ausland

Aus den angeführten Gründen sieht eine große Zahl ausländischer Staaten bereits gesetzliche Bestimmungen über Verwertungsgesellschaften vor, so unter den europäischen Staaten Dänemark, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Monaco, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakei und Ungarn; unter den außereuropäischen Staaten, soweit bekannt, Guatemala, Indien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Neben den vorgenannten Staaten gibt es solche, in denen die Verwertungsgesellschaften bisher keinen besonderen staatlichen Maßnahmen unterstellt sind. Zu diesen Staaten zählen u. a. Belgien und Frankreich.

Soweit gesetzliche Bestimmungen über Verwertungsgesellschaften vorgesehen sind, sind diese sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von der Einkleidung der Verwertungsgesellschaft in die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft über die staatliche Kontrolle der Organisation, der Ausgestaltung der Statuten und des Verteilungsplans bis zu der mildesten Form, daß der Staat lediglich die Errichtung der Gesellschaft von seiner Genehmigung abhängig macht. Vielfach sind auch Schiedskommissionen eingesetzt, denen teils beratende, teils entscheidende Funktionen, beispielsweise bei der Tarifgestaltung, zugewiesen sind.

Soweit eine staatliche Aufsicht besteht, wird diese in letzter Instanz stets von einem Ministerium wahrgenommen. Häufig wird indessen eine untere Instanz zwischengeschaltet, die die laufende Überwachung durchführt, wie ein Amt für geistiges Eigentum, soweit ein solches besteht, oder ein Staatskommissar.

3. Die Rechtsentwicklung in Deutschland

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist nicht neu. Eine solche Regelung enthält bereits das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933. Dieses sah zwar nur eine Genehmigungspflicht für die Vermittlungstätigkeit der Verwertungsgesellschaft vor. Praktisch war jedoch

damals ein weit darüber hinausgehender Einfluß auch auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft möglich.

Durch die teilweise Außerkraftsetzung des Gesetzes von 1933 und die veränderte staatsrechtliche Lage war nach 1945 keine rechtliche Handhabe mehr für eine staatliche Einflußnahme auf die Verwertungsgesellschaften gegeben. Nachdem die GEMA, die damals einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland, ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, zeigte sich bald das Bedürfnis für eine Neuregelung des Rechtsgebiets der Verwertungsgesellschaften.

Gleichzeitig mit der Wiederaufnahme der durch den Krieg unterbrochenen Arbeiten an der Urheberrechtsform begann daher das Bundesjustizministerium mit der Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärte sich die GEMA in einer Vereinbarung vom 10. Januar 1952 bereit, dem Bundesjustizministerium jede gewünschte Auskunft über ihre Geschäftsführung und Organisation zu erteilen und einen Vertreter des Ministeriums zu den Sitzungen ihrer Gesellschaftsorgane einzuladen. Dafür wurde von den an der Vereinbarung beteiligten Vertretern der Spitzenverbände der Städte und Gemeinden zugesagt, darauf hinzuwirken, daß die Städte und Gemeinden der GEMA weiterhin Auskünfte über Zeit und Ort der in ihrem Bereich durchgeführten Musikveranstaltungen erteilten.

Im April 1952 befaßte sich der Deutsche Bundestag auf Grund einer Großen Anfrage der CDU mit der Geschäftstätigkeit der GEMA. Es wurde beantragt, die Bundesregierung zu beauftragen, noch im gleichen Jahr einen Gesetzentwurf über urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften vorzulegen. Zu einer Beschlußfassung des Bundestages über diesen Antrag ist es nicht gekommen.

Im Frühjahr 1954 veröffentlichte das Bundesjustizministerium zusammen mit dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes den Referentenentwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes, der eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Wiedereinführung eines Erlaubniszwangs und einer Staatsaufsicht für die Verwertungsgesellschaften, vorsah. Dabei ging dieser Entwurf davon aus, daß die Verwertungsgesellschaften zur Durchführung des Rechtsverkehrs im Urheberrecht im Interesse aller Beteiligten notwendig sind. Er sah für bestimmte Rechte und Vergütungsansprüche der Urheber und ausübenden Künstler einen Zwang zur Einschaltung von Verwertungsgesellschaften vor, d. h. diese Rechte und Ansprüche sollten außer durch die Berechtigten selbst nur durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Um eine möglichst wirtschaftliche Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche zu gewährleisten und den Verwertern urheberrechtlich geschützter Werke die Einholung der zur Werknutzung erforderlichen Genehmigungen zu erleichtern, sollte für jede Art von Rechten oder Ansprüchen jeweils nur eine einzige Verwertungsgesellschaft zugelassen

werden (gesetzliches Monopol, § 4 Abs. 2 RefE). Um einen Mißbrauch der Monopolstellung zu verhüten, sollte den Verwertungsgesellschaften insbesondere die Pflicht auferlegt werden, alle Inhaber von zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechten oder Ansprüchen als Mitglieder aufzunehmen (Aufnahmezwang, § 7 RefE) und die wahrgenommenen Rechte den Verwertern zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (Kontrahierungszwang, §§ 16 bis 18 RefE).

Der Vorschlag des Referentenentwurfs, für Verwertungsgesellschaften ein gesetzliches Monopol einzuführen, wurde im Grundsatz von allen beteiligten Kreisen begrüßt, stieß jedoch auf das verfassungsrechtliche Bedenken, daß in ihm eine unzulässige Beschränkung des Grundrechts der freien Berufswahl (Artikel 12 des Grundgesetzes) gesehen werden konnte.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 12 GG vom 11. Juni 1958 („Apotheken-Urteil“, BVerfGE Bd. 7 S. 377) schützt dieses Grundrecht die Aufnahme jeder erlaubten Tätigkeit, auch wenn sie nicht einem traditionell oder rechtlich fixierten „Berufsbild“ entspricht. Der Garantie des Artikels 12 GG untersteht somit auch die Wahrnehmung fremder Urheber- oder Leistungsschutzrechte. Urhebervereinigungen oder auch Einzelpersonen wie etwa Verleger, die sich mit der Wahrnehmung solcher Rechte befassen wollen, dürfen also in der Aufnahme dieser Tätigkeit nur in den engen, in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG selbst zugelassenen Grenzen beschränkt werden. Zwar bestätigt das Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung die schon bisher vorherrschende Anschauung, daß sich die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG eröffnete Regelungsbeugnis des Gesetzgebers nicht nur auf die Berufsausübung, sondern auch auf die Berufswahl beziehe; es bindet jedoch die Regelung der Berufswahl an besonders strenge Maßstäbe. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, wie etwa der Vor- und Ausbildung, und objektiven Bedingungen, die mit der persönlichen Qualifikation des Berufsanwärters nichts zu tun haben und auf die er keinen Einfluß nehmen kann. Während bei der Aufstellung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich nur das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist in dem Sinne, daß die vorgeschriebenen Voraussetzungen zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen, ist die Bindung der Berufszulassung an objektive Voraussetzungen, die dem Grundrecht der freien Berufswahl strikt entgegenwirken, nur zur Abwehr sonst unvermeidlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gestattet.

Es muß zweifelhaft erscheinen, ob das in § 4 Abs. 2 RefE vorgesehene gesetzliche Monopol, das auf eine objektive Zulassungsbeschränkung hinauslief, weil es nach Zulassung einer Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Art von Rechten oder Ansprüchen jedem anderen Verwertungsunternehmen eine

Betätigung auf dem gleichen Gebiet unmöglich machen sollte, diesen strengen Maßstäben entspricht. Zwar haben die Erfahrungen in Deutschland aus der Zeit vor 1933 gezeigt, daß aus der Bildung mehrerer gleichartiger Verwertungsgesellschaften für alle Beteiligten große Nachteile entstehen können. Damit dürfte jedoch noch nicht der Nachweis im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erbracht sein, der ganz allgemein die Einführung eines gesetzlichen Monopols für Verwertungsgesellschaften zum Schutz der Urheber und der Allgemeinheit rechtfertigen würde. Auch eine Anzahl ausländischer Staaten kennt kein gesetzliches Monopol für Verwertungsgesellschaften, ohne daß sich daraus für den Rechtsverkehr im Urheberrecht untragbare Schäden ergeben haben.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundkonzeption des Referentenentwurfs führten in Verbindung mit zahlreichen weiteren Änderungsvorschlägen zu einer Überarbeitung des Entwurfs, deren Ergebnis vom Bundesjustizministerium im Herbst 1959 — wiederum gleichzeitig mit einer Neufassung des Entwurfs des Urheberrechtsgesetzes — als „Ministerialentwurf“ des Verwertungsgesellschaftengesetzes veröffentlicht wurde.

Der Ministerialentwurf sah kein gesetzliches Monopol mehr vor und verzichtete auch darauf, für bestimmte Arten von Rechten und Ansprüchen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zwingend vorzuschreiben. Die Bildung von Verwertungsgesellschaften sollte grundsätzlich dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben, die staatliche Erlaubnis nur an subjektive Zulassungsvoraussetzungen wie Zuverlässigkeit und Gewähr für eine wirksame Wahrnehmung der anvertrauten Rechte und Ansprüche gebunden sein.

Gegen die Regelung des Ministerialentwurfs ist eingewandt worden, daß mit dem Verzicht auf die Begründung eines gesetzlichen Monopols dem gesamten Entwurf der Boden entzogen werde, weil sich die vorgesehenen Kontrollen und Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Verwertungsgesellschaften nur aus deren Monopolstellung rechtfertigen ließen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Verwertungsgesellschaften, auch wenn ihnen durch das Gesetz kein Monopol gewährt wird, stets ihrer Natur nach eine tatsächliche Monopolstellung entweder — wie im Fall der GEMA — schon besitzen oder doch im Laufe ihrer Tätigkeit zwangsläufig erwerben. Wie bereits ausgeführt, läßt sich die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten nur wirksam gestalten, wenn eine möglichst große Zahl gleichartiger Rechte in einer Hand vereinigt ist. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Verwertungsgesellschaft im Einzelfall bereits eine absolute Monopolstellung erreicht hat. Allein die gemeinsame Wahrnehmung einer Vielzahl gleichartiger Rechte, verbunden mit der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaft, birgt die Gefahr eines Mißbrauchs in sich, die eine gesetzliche Regelung erforderlich macht.

4. Grundzüge der Regelung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf folgt in seinen Grundsätzen im wesentlichen dem Ministerialentwurf. Er sieht aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken kein gesetzliches Monopol vor, schließt jedoch die Möglichkeit einer Versagung der Erlaubnis aus objektiven Gründen nicht völlig aus: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 soll die Erlaubnis einer Verwertungsgesellschaft versagt werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaft zu schweren Nachteilen für die Allgemeinheit führen würde. Damit soll der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz berücksichtigt werden, daß eine objektive Zulassungsbeschränkung verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint, wenn es zur Abwendung sonst unvermeidbarer schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut erforderlich ist. Der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird möglicherweise auch im Falle eines Antrags auf Zulassung einer zweiten Verwertungsgesellschaft neben einer bereits bestehenden gleichartigen Verwertungsgesellschaft herangezogen werden können. Wenn auch nicht generell davon ausgegangen werden kann, daß das Nebeneinanderbestehen mehrerer gleichartiger Verwertungsgesellschaften notwendig zu schweren Nachteilen für die Allgemeinheit führt, so ist es doch möglich, daß im Einzelfall diese Voraussetzung erfüllt ist.

Neben der erwähnten objektiven Zulassungsbeschränkung sieht der Entwurf lediglich bestimmte subjektive Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vor, die die Zuverlässigkeit und Eignung der Verwertungsgesellschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeit sicherstellen sollen. Für den Fall, daß Gründe, die zur Versagung der Erlaubnis berechtigt hätten, nachträglich eintreten oder bekannt werden, sowie für den Fall wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes ist die Möglichkeit eines Widerrufs der Erlaubnis vorgesehen (§ 4). Die Bestimmungen über Erteilung und Widerruf der Erlaubnis sind im *Ersten Abschnitt* des Entwurfs zusammengefaßt.

Der *Zweite Abschnitt* behandelt die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und sieht insbesondere den bereits erwähnten Wahrnehmungs- und Kontrahierungszwang vor: Jede Verwertungsgesellschaft soll verpflichtet sein, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte oder Ansprüche auf Verlangen der Rechtsinhaber zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen (§ 6) und die wahrgenommenen Rechte jedermann zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (§§ 11, 12). Ferner ist vorgesehen, daß die Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen nach bestimmten Richtlinien verteilen sollen (§ 7), einen Jahresabschluß aufstellen und durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen müssen (§ 9) sowie Tarife über die für die Einräumung der wahrgenommenen Rechte geforderten Vergütungen aufzustellen und zu veröffentlichen haben (§ 13). Bei Streitigkeiten über den Abschluß und die Änderung bestimmter Verträge (Gesamtverträge mit Verwertervereinigungen, wie z. B. der

Vereinigung der Musikveranstalter, und Verträge mit Sendeunternehmen) soll unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs eine Schiedsstelle angerufen werden können (§§ 14, 15). Im übrigen soll für Klagen der Verwertungsgesellschaften wegen Rechtsverletzungen das Gericht am Ort der Verletzungshandlung ausschließlich zuständig sein (§ 17).

Im *Dritten Abschnitt* sieht der Entwurf eine Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften vor. Aufsichtsbehörde soll der Präsident des Deutschen Patentamts sein, der zur Zeit bereits als Vertreter des Bundesjustizministeriums die diesem nach der erwähnten Vereinbarung mit dem GEMA vom 10. Januar 1952 zustehenden Aufsichtsbefugnisse ausübt. Der Inhalt der im Entwurf vorgesehenen Aufsicht ist im wesentlichen auf das Recht, Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und einen Beauftragten zu den Sitzungen bestimmter Gesellschaftsorgane zu entsenden, beschränkt. Dieses Recht wird ergänzt durch gewisse Unterrichtungspflichten der Verwertungsgesellschaften.

Der *Vierte Abschnitt* enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen, unter denen besonders die vorgesehene Abgrenzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) hervorzuheben ist. Ob Verwertungsgesellschaften unzulässige, d. h. erlaubnisbedürftige Kartelle im Sinne des Kartellgesetzes sind, ist umstritten. Das Bundeskartellamt hat die Frage für die GEMA verneint; eine gerichtliche Entscheidung liegt bisher nicht vor. Jedenfalls aber dürften Verwertungsgesellschaften in der Regel als marktbeherrschende Unternehmen anzusehen sein und insoweit neben der im Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehenen Fachaufsicht auch der Kartellaufsicht unterliegen. Die betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten fordern eine völlige Freistellung von der Kartellaufsicht. Dagegen bestehen indes erhebliche Bedenken. Neben den im Verwertungsgesellschaftengesetz behandelten typischen Verträgen und Beschlüssen, wie den Gesamtverträgen mit Verwertervereinigungen und der Festsetzung von Tarifen, sind im Bereich der Verwertungsgesellschaften noch andere, rein wirtschaftliche wettbewerbsbeschränkende Verträge und Beschlüsse denkbar, deren Überprüfung dem Bundeskartellamt nicht entzogen werden sollte.

Es ist daher vorgesehen, daß grundsätzlich die Bestimmungen des Kartellgesetzes und des Entwurfs nebeneinander anwendbar sind; jedoch soll das Kartellgesetz durch eine seinem § 102 entsprechende Bestimmung ergänzt werden, nach der auch Verwertungsgesellschaften, ähnlich wie Banken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, nur einer Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt unterliegen sollen (vgl. § 24).

Die von der Regelung des Verwertungsgesellschaftengesetzes betroffenen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten haben die Auffassung vertreten, daß der Gesetzgeber sich nicht darauf beschränken dürfe, den Verwertungsgesellschaften Pflichten auf-

zuerlegen und sie einer Aufsicht zu unterwerfen, sondern ihnen auch aktive Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer zugleich im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben geben müsse. Insbesondere wird die Wiedereinführung der Auskunftspflicht der Gemeinde- und Polizeibehörden über Zeit und Ort der in ihrem Bereich durchgeführten öffentlichen Musikveranstaltungen gefordert. Ein weiterer Wunsch der zur Zeit im Entstehen begriffenen Verwertungsgesellschaften geht dahin, für den Fall, daß mehrere ungleichartige Verwertungsgesellschaften an einem einheitlichen Verwertungsvorgang — etwa der öffentlichen Wiedergabe einer Schallplattenaufnahme oder einer Rundfunksendung — beteiligt sind, ein einheitliches Inkasso vorzuschreiben, um auf diese Weise die mit der Einziehung verbundenen Unkosten zu vermindern und eine gerechte Verteilung der für die Verwertung gezahlten Gesamtvergütung unter den beteiligten Gesellschaften zu ermöglichen.

Die geforderten Regelungen lägen nicht nur im Interesse der Urheber und Leistungsschutzberechtigten selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit; denn durch die Auskunftserteilungen der Gemeinde- und Polizeibehörden würde den Verwertungsgesellschaften der Aufbau eines eigenen kostspieligen und in der Öffentlichkeit als besonders unangenehm empfundenen Überwachungssystems erspart, und das gemeinsame Inkasso aller an einem Verwertungsvorgang beteiligten Verwertungsgesellschaften würde zugleich dem betroffenen Verwerter den Erwerb der erforderlichen Rechte erleichtern. Gleichwohl erscheinen sie nicht durchführbar:

Eine Verpflichtung der Gemeinde- und Polizeibehörden zur Auskunftserteilung über Musikveranstaltungen bestand vor 1945 auf Grund eines Erlasses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 5. Oktober 1936. Der Erlaß ist nicht mehr gültig; dennoch erteilten die meisten Gemeinde- und Polizeibehörden auch nach 1945 zunächst weiterhin der GEMA Auskünfte über Musikveranstaltungen. In der oben erwähnten Vereinbarung mit der GEMA vom 10. Januar 1952 wurde die Bereitschaft hierzu von den Vertretern der Spitzenverbände der Städte und Gemeinden noch-

mals ausdrücklich bestätigt. Inzwischen haben sich jedoch die Bedenken gegen eine solche Auskunftserteilung von Behörden zugunsten rein privater Organisationen wie der Verwertungsgesellschaften verstärkt; insbesondere wird die Auskunftserteilung durch die Vergütungssteuerbehörden für unvereinbar gehalten mit dem Grundsatz des Steuergeheimnisses, so daß heute kaum noch Auskünfte gegeben werden. Unter Hinweis auf diese Bedenken haben sich die Länder gegen eine gesetzliche Wiedereinführung der Auskunftspflicht ausgesprochen. Der Entwurf sieht daher von einer solchen Bestimmung ab. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß die örtlichen Behörden auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften diesen von Veranstaltungen in einer Weise Kenntnis geben, die das Steuergeheimnis nicht berührt.

Auch gegen eine gesetzliche Verpflichtung aller an einem einzelnen Verwertungsvorgang beteiligten Verwertungsgesellschaften zu einem gemeinsamen Inkasso bestehen Bedenken; es erscheint angemessener, das Zusammenwirken der Verwertungsgesellschaften untereinander freien Vereinbarungen zu überlassen, die bereits in Vorbereitung sind.

Schlußbemerkung

Zur Durchführung der im Entwurf vorgesehenen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, die nach § 18 Abs. 1 dem Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen werden soll, ist es erforderlich und ausreichend, im Deutschen Patentamt zusätzlich eine Stelle des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 14) sowie eine Stelle für eine Hilfskraft (Vergütungsgruppe VII BAT) zu schaffen. Dadurch werden dem Bund jährlich folgende Kosten erwachsen:

für die Stelle A 14	DM 21 800,
für die Stelle VII BAT	DM 9 000
	<u>zusammen DM 30 800.</u>

Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

B. Die einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Zu § 1 — Erlaubnispflicht

Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften und unterwirft deren Tätigkeit der Erlaubnispflicht.

Unter Verwertungsgesellschaften versteht der Entwurf Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte für Rechnung mehrerer Rechteinhaber, also treuhänderisch, zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Die treuhänderische Verwal-

lung und die gemeinsame Wahrnehmung der Rechte durch Abschluß von Pauschalverträgen über das gesamte Repertoire sind die beiden typischen Merkmale, die Voraussetzung für die im Entwurf vorgesehenen Kontrollen und Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Verwertungsgesellschaften sind. Ein Monopol, d. h. die Verfügung über sämtliche gleichartigen Rechte an bestimmten Werkarten oder geschützten Leistungen, setzt der Entwurf nicht voraus. Auch wenn ein Unternehmen nur einen Teil der in Betracht kommenden Rechte kontrolliert, wird es als Verwertungsgesellschaft angesehen und bedarf zur Wahrnehmung der Rechte der Erlaubnis. Da in der Regel die geschützten Werke oder Lei-

stungen nicht austauschbar sind, bedeutet auch ihre teilweise Zusammenfassung in einer Hand eine monopolartige Machtstellung, die mißbraucht werden kann und in Verbindung mit dem Treuhandcharakter der Wahrnehmung die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs erforderlich macht. In der Praxis wird allerdings das umfassende Monopol, wie es die GEMA bereits besitzt, die Regel sein, da es die wirtschaftlichste und wirksamste Wahrnehmung der Rechte gewährleistet.

Das vom Entwurf geforderte Begriffsmerkmal der Wahrnehmung der Rechte für Rechnung der Urheber oder Leistungsschutzberechtigten, d. h. der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften, hat zur Folge, daß z. B. Verlagsunternehmen, die von mehreren Urhebern Rechte zur Auswertung für eigene Rechnung erworben haben, dem Gesetz selbst dann nicht unterfallen, wenn sie die Rechte zusammengefaßt auswerten und damit im Außenverhältnis wie eine Verwertungsgesellschaft auftreten. Es ist gefordert worden, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf diese Fälle zu erstrecken, da gerade auch bei ihnen ein dringendes Bedürfnis bestehe, die Allgemeinheit vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Machtstellung zu schützen. Die monopolartige gemeinsame Auswertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten kann jedoch für sich allein nicht Grundlage für die im Entwurf vorgesehene Staatsaufsicht sein. Die Verhütung allein eines Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung ist Aufgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Begründung einer besonderen Staatsaufsicht neben der Aufsicht nach dem GWB läßt sich nur aus dem Zusammentreffen der Monopolstellung mit der treuhänderischen Wahrnehmung der Rechte rechtfertigen, wie sie für Verwertungsgesellschaften typisch ist.

Der Entwurf setzt nicht voraus, daß es sich bei den wahrgenommenen Rechten und Ansprüchen um solche handelt, die wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Verwerter ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich wahrgenommen werden können, wie etwa die Aufführungsrechte an Werken der Musik, die Vortragsrechte an Sprachwerken und die Rechte und Ansprüche, die sich auf die öffentliche Wiedergabe von Schallplattenaufnahmen und von Rundfunksendungen beziehen. Auch soweit Verwertungsgesellschaften andere Rechte wahrnehmen, die an sich auch durch den Rechtsinhaber individuell vergeben werden könnten, wie das Senderecht oder das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, sollen die Bestimmungen des Entwurfs anwendbar sein. Entscheidend ist stets die Tatsache der treuhänderischen gemeinsamen Wahrnehmung, nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Wahrnehmungsform für die betreffenden Rechte oder Ansprüche. Der Entwurf folgt daher nicht dem Vorschlag, bestimmte zur gemeinsamen Wahrnehmung ungeeignete Rechte, wie etwa die Rechte zur bühenmäßigen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (Schauspiele, Opern) und dergl. ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes freizustellen. Im allgemeinen werden solche Rechte, eben weil sie sich zu einer Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in der Regel nicht eig-

nen, durch den Urheber oder seinen Verleger individuell wahrgenommen werden und somit dem Gesetz ohnehin nicht unterfallen. Soweit aber die Urheber sich ausnahmsweise doch zu einer gemeinsamen Wahrnehmung solcher Rechte zusammenschließen oder sie einer bestehenden Verwertungsgesellschaft übertragen, wie es zur Zeit teilweise bei der GEMA der Fall ist, besteht kein begründeter Anlaß für eine Ausnahmeregelung.

Der Entwurf übernimmt ferner nicht die Anregung, für die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften einen Typenzwang einzuführen, um die Staatsaufsicht zu erleichtern. Den Urhebern soll es unbenommen bleiben, die ihren Bedürfnissen angemessene Rechtsform frei zu wählen. Die Regel wird die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins bilden, wie sie z. B. die GEMA und die Verwertungsgesellschaft WORT haben. Möglich ist jedoch auch die Rechtsform einer Stiftung (vgl. die Zentralverwaltung der Ton- und Bildträgerrechte ausübender Künstler) oder einer GmbH (vgl. die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, GVL).

Absatz 2 nimmt eine nur gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 aus.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen einer unerlaubten Wahrnehmungstätigkeit: Die Verwertungsgesellschaft soll in diesem Fall aus den anvertrauten Rechten weder zivilrechtliche Ansprüche geltend machen noch einen Strafantrag gegen Rechtsverletzer stellen können. Durch die Bestimmung wird eine Wahrnehmung von Rechten ohne die erforderliche Erlaubnis unmöglich gemacht.

Absatz 4 erklärt für den Fall, daß ausnahmsweise eine natürliche Person die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft ausüben will, die Vorschriften des Gesetzes für sinngemäß anwendbar.

Zu § 2 — Erteilung der Erlaubnis

§ 2 regelt das Verfahren der Erlaubniserteilung und sieht insbesondere vor, daß dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gewisse Unterlagen beizufügen sind, die die Entscheidung über die Erlaubniserteilung erleichtern sollen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Aufsichtsbehörde, d. h. nach § 18 Abs. 1 der Präsident des Deutschen Patentamts.

Zu § 3 — Versagung der Erlaubnis

Absatz 1 zählt die Gründe abschließend auf, die zu einer Versagung der Erlaubnis berechtigen.

Bei den unter *Nummern 1 bis 3* aufgeführten Gründen handelt es sich um subjektive Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in ähnlicher Form bei allen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisvorschriften vorgesehen sind. Daß die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die Satzung der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften des Gesetzes (z. B. §§ 6, 7) entspricht und wenn eine der vertretungsberechtigten Personen unzuverlässig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Ebenso ist aber auch die weiterhin vorgesehene Voraussetzung, daß die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirk-

same Wahrnehmung der anvertrauten Rechte und Ansprüche erwarten lassen muß, im Interesse der Urheber, die oft auf Einnahmen aus diesen Rechten angewiesen sind, unerläßlich. Der einzelne Urheber ist selbst meist nicht in der Lage zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaft über die nötigen Verbindungen oder das für die wirksame Wahrnehmung mancher Rechte unbedingt erforderliche Kontrollsystem verfügt. Auch kommt es vor, daß eine wirksame Auswertung nur möglich ist, wenn auch für das Ausland Bewilligungen erteilt werden können, also entsprechende Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen sind. In diesen Fällen muß einer Verwertungsgesellschaft, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, die Erlaubnis versagt werden können.

Nummer 4 sieht darüber hinaus eine eng umgrenzte objektive Zulassungsbeschränkung vor, die der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Versagung der Erlaubnis ermöglichen soll, wenn durch das Tätigwerden der Verwertungsgesellschaft schwere Nachteile für die Allgemeinheit, beispielsweise ein untragbare Rechtsunsicherheit infolge der Konkurrenz mehrerer gleichartiger Verwertungsgesellschaften, zu erwarten ist. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser objektiven Zulassungsbeschränkung wird auf die Einleitung der Begründung S. 12 Bezug genommen.

Absatz 2 stellt klar, daß der Bescheid über die Versagung der Erlaubnis zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen ist. Daß gegen die Versagung der Erlaubnis Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Anfechtbarkeit dieser Verwaltungsakte ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 17).

Zu § 4 — Widerruf der Erlaubnis

Absatz 1 bestimmt abschließend die Fälle, in denen die Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde zu widerrufen ist. *Nummer 1* übernimmt die Gründe, die nach § 3 Abs. 1 zur Versagung der Erlaubnis berechtigen, als Widerrufsgründe für den Fall, daß sie nachträglich eintreten oder bekanntwerden. Die Aufsichtsbehörde soll verpflichtet sein, der Verwertungsgesellschaft vor Ausspruch des Widerrufs Gelegenheit zur Behebung des Mangels binnen einer angemessenen Frist zu geben. *Nummer 2* sieht den Widerruf für den Fall einer hartnäckigen Mißachtung des Gesetzes vor.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2. Auch hier bedarf es keiner Erwähnung im Gesetz, daß der Widerruf durch Klage bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann. *Satz 2* bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam, d. h. die Erlaubnis als entzogen anzusehen ist. Durch die Hinausschiebung dieses Zeitpunkts soll den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft ermöglicht werden, die ununterbrochene Ausübung ihrer Rechte sicherzustellen, indem sie rechtzeitig eine neue Verwertungsgesellschaft gründen oder

ihre Rechte in eine etwa bestehende andere gleichartige Verwertungsgesellschaft einbringen.

Zu § 5 — Bekanntmachung

Wegen der Bedeutung der Erteilung und des Widerrufs der Erlaubnis für die Öffentlichkeit ist vorgesehen, daß diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

Zu § 6 — Wahrnehmungszwang

Wie in der Einleitung der Begründung näher dargelegt, können gewisse Rechte der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte nur über eine Verwertungsgesellschaft wirksam wahrgenommen werden. Weigert sich in einem solchen Fall die Verwertungsgesellschaft, die Rechte einzelner Rechtsinhaber wahrzunehmen, so kann dies für die Betroffenen zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen. *Absatz 1* verpflichtet daher die Verwertungsgesellschaft, alle zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Rechtsinhaber wahrzunehmen. Allerdings ist dieser Wahrnehmungszwang, um eine unbillige Belastung der Verwertungsgesellschaft zu vermeiden, in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

Er soll nur gegenüber Deutschen und solchen Ausländern bestehen, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, und an die Voraussetzung gebunden sein, daß die Rechte auf andere Weise nicht wirksam wahrgenommen werden können. Diese Einschränkung erscheint notwendig, weil der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte nicht immer auf die Wahrnehmung seiner Rechte durch eine bestimmte Verwertungsgesellschaft angewiesen ist. So lassen sich beispielsweise die Rechte der mechanischen Vervielfältigung oder die Sende-rechte, auch wenn für sie eine Verwertungsgesellschaft besteht, meist individuell wahrnehmen, weil die Zahl der interessierten Schallplattenhersteller oder Sendeunternehmen für den einzelnen Rechtsinhaber überschaubar ist. Nach der Regelung des Entwurfs, der den Verwertungsgesellschaften keine gesetzliche Monopolstellung gewährt, kann auch der Fall eintreten, daß auf dem gleichen Gebiet mehrere Verwertungsgesellschaften tätig sind und der Rechtsinhaber bei Verweigerung der Wahrnehmung seiner Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft auf eine andere ausweichen kann. In diesem Fall soll er sich auf den Wahrnehmungszwang des § 6 erst berufen können, wenn er bei allen erfolglos um die Wahrnehmung seiner Rechte nachgesucht hat.

Eine weitere Einschränkung des Wahrnehmungszwangs besteht darin, daß die Verwertungsgesellschaft nur zu einer Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche zu *angemessenen Bedingungen* verpflichtet ist. Als angemessen werden in der Regel die Bedingungen anzusehen sein, die die Verwer-

tungsgesellschaft allgemein auch ihren Mitgliedern auferlegt. Verlangt z. B. die Verwertungsgesellschaft üblicherweise von ihren Mitgliedern eine Gesamtübertragung aller zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche, wie es häufig der Fall ist, weil nur auf diese Weise eine wirtschaftliche Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche möglich ist, so kann die Verwertungsgesellschaft auch gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten die Wahrnehmung von einer solchen Gesamtübertragung der Rechte abhängig machen.

Der Entwurf verpflichtet die Verwertungsgesellschaft nicht dazu, die Wahrnehmungsberechtigten als Mitglieder aufzunehmen. Es gibt zahlreiche Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen. Müßte die Verwertungsgesellschaft diesen allen volle Mitgliedschaftsrechte gewähren, so würden sie die verhältnismäßig kleine Zahl der Urheber oder Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaft bilden, majorisieren können und einen Einfluß erhalten, der außer Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Rechte stünde. Allerdings erscheint es geboten, eine angemessene Wahrung der Interessen der Wahrnehmungsberechtigten hinsichtlich der Verwaltung ihrer Rechte oder Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaft zu gewährleisten. Absatz 2 bestimmt daher, daß eine gemeinsame Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten zu bilden ist und die Satzung der Verwertungsgesellschaft Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie den Umfang der Befugnisse der Vertretung enthalten muß. Bei der Ausgestaltung der Vertretung verbleibt der Verwertungsgesellschaft ein weiter Ermessensspielraum. Die Vertretung kann — wie es zur Zeit bei der GEMA der Fall ist — etwa in der Weise gebildet werden, daß der Gesamtheit der Nichtmitglieder das Recht zugestanden wird, aus ihrer Mitte eine bestimmte Zahl von Personen zu wählen, die dann stimmberechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen. Die Begriffe „Mitglieder“ und „Satzung“ sind in diesem Zusammenhang wie auch an anderen Stellen des Gesetzes untechnisch zu verstehen: „Mitglieder“ sind unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Verwertungsgesellschaft, die kein Verein zu sein braucht, alle Personen, die in ihrem Verhältnis zu der Gesellschaft eine entsprechende Stellung haben wie Vereinsmitglieder (z. B. die Genossen einer Genossenschaft); „Satzung“ ist jede der Vereinssatzung entsprechende Organisationsgrundlage der Gesellschaft (z. B. bei einer GmbH der Gesellschaftsvertrag).

Zu § 7 — Verteilung der Einnahmen

Um zu gewährleisten, daß die Einnahmen aus der Wahrnehmung der anvertrauten Rechte und Ansprüche gerecht verteilt werden, verpflichtet der Entwurf die Verwertungsgesellschaft zur Aufstellung eines festen Verteilungsplans, der ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließt (Satz 1). Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sollen in die Satzung aufzunehmen sein (Satz 3).

Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, die es der Verwertungsgesellschaft nahelegt, im Verteilungsplan die kulturell bedeutenden Werke und Leistungen bevorzugt zu berücksichtigen. Eine solche Förderung erscheint berechtigt, weil die Schöpfer wertvoller Werke das Ansehen der Verwertungsgesellschaft in der Öffentlichkeit heben und auf diese Weise mittelbar zu einer wirtschaftlichen Stärkung der Verwertungsgesellschaft beitragen, auch wenn die tatsächlichen Einnahmen aus der Verwertung ihrer Werke hinter denen aus der Verwertung leichter, für die breite Masse bestimmter Produktionen zurückbleiben. Dem Vorschlag, die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen zwingend vorzuschreiben, folgt der Entwurf nicht, weil gegen eine solche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Zu § 8 — Versorgungseinrichtungen

Die Bestimmung weist die Verwertungsgesellschaft — ebenfalls in Form einer Sollvorschrift, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden kann — darauf hin, daß zu ihren Aufgaben auch die Wahrung der sozialen Belange der Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche gehört. Bei der GEMA besteht bereits eine Sozialkasse, aus der ihre Mitglieder eine Altersversorgung und Unterstützungen in Notfällen erhalten. Die Einrichtung hat sich bewährt und sollte in entsprechender Weise von allen Verwertungsgesellschaften geschaffen werden.

Zu § 9 — Jahresabschluß

Um der Allgemeinheit und den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft einen Überblick über deren Geschäftsführung zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, daß die Gesellschaft jährlich einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen hat. Der Jahresabschluß soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen haben und klar und übersichtlich aufzustellen sein. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses soll durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgeprüft werden, die hierüber schriftlich zu berichten und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen haben. Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 10 — Auskunftspflicht

Die Bestimmung verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, jedermann Auskunft über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche zu geben. Insbesondere, wenn für eine bestimmte Art von Rechten oder Ansprüchen mehrere Verwertungsgesellschaften bestehen, muß sichergestellt sein, daß die Verwerter erfahren können, von welcher Verwertungsgesellschaft sie die Erlaubnis zur Verwertung bestimmter Werke oder Leistungen einholen müssen. Eine Berechtigung der Verwertungsgesellschaft, die Auskunftserteilung von einer Erstattung von

Unkosten abhängig zu machen, sieht der Entwurf nicht vor. Die Auskunft ist daher grundsätzlich kostenlos zu erteilen.

Dem Vorschlag, die Verwertungsgesellschaft zu einer laufenden Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller Personen zu verpflichten, deren Rechte oder Ansprüche sie wahrnimmt, folgt der Entwurf nicht. Dies würde die Verwertungsgesellschaft mit zu hohen Kosten belasten. Zudem wäre der praktische Wert der Veröffentlichung des Berechtigtenverzeichnisses nur gering, weil es für die Nutzungswilligen sehr umständlich sein würde, das Verzeichnis sowie die laufend erscheinenden Nachträge durchzusehen.

Zu § 11 — Abschlußzwang

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, jedermann auf Verlangen die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte gegen angemessene Bedingungen einzuräumen (*Absatz 1*), ist eine notwendige Folge ihrer Monopolstellung. Zwar gewährt der Entwurf den Verwertungsgesellschaften kein gesetzliches Monopol. Es gehört jedoch zum Wesen einer Verwertungsgesellschaft, daß sie eine große Zahl gleichartiger Rechte in ihrer Hand vereinigt, weil nur auf diese Weise eine wirksame Wahrung der Rechte möglich ist. Selbst wenn für eine Art von Rechten mehrere Verwertungsgesellschaften nebeneinander bestehen, hat jede von ihnen für ihren Bereich eine Monopolstellung. Verweigert eine der Gesellschaften einem Verwerter die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder stellt sie unangemessene Bedingungen, so ist dem Verwerter meist mit die Möglichkeit, sich an eine andere Verwertungsgesellschaft zu wenden, nicht geholfen, da diese ihm nur die Rechte anderer Urheber oder Leistungschutzberechtigter vermitteln kann, deren Werke oder Leistungen für die geplante Veranstaltung vielleicht ungeeignet sind. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß sich — zumindest nach einer gewissen Übergangszeit — auf allen Gebieten des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte, auf denen Verwertungsgesellschaften tätig werden, ebenso, wie es heute auf dem Gebiet der musikalischen Aufführungsrechte (GEMA) der Fall ist, umfassende Verwertungsgesellschaften mit einer absoluten Monopolstellung bilden werden.

Der Abschlußzwang steht nicht im Widerspruch zu Artikel 11 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers festlegt; denn hierdurch wird nicht das Recht des Urhebers als solches eingeschränkt, sondern nur im öffentlichen Interesse Vorkehrung dagegen getroffen, daß ein Dritter, der durch Vereinigung der Rechte zahlreicher Urheber in seiner Hand eine Monopolstellung erlangt hat, — die Verwertungsgesellschaft — diese Monopolstellung zum Nachteil der Allgemeinheit ausnutzt. Das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers wird durch den Abschlußzwang auch nicht mittelbar beschränkt. Der Urheber, der sein Recht auf eine Verwertungsgesellschaft überträgt, ist stets damit einverstanden, daß es auf Grund von Pauschalbeträgen vergeben

wird. Wenn der Urheber in der Ausübung seines Verbotungsrechts frei bleiben will, so darf er es nicht auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen, gleichviel, ob die Verwertungsgesellschaft einem Abschlußzwang unterworfen ist oder nicht.

Absatz 2 soll verhindern, daß bei einem Streit über die Höhe der Vergütung die Verwertungsgesellschaft dadurch auf ihren Vertragspartner einen Druck ausübt, daß sie die Einräumung der gewünschten Rechte bis zur gerichtlichen Entscheidung des Streites hinauszögert. Die Verwertungsgesellschaft könnte sich sonst in den Fällen, in denen die Nutzungsrechte alsbald benötigt werden, praktisch dem Ausschlußzwang entziehen.

Zu § 12 — Gesamtverträge

Bei der großen Zahl derjenigen, die urheberrechtlich geschützte Werke verwerten wollen, wäre es unzumutbar, wenn die Verwertungsgesellschaft mit jedem von ihnen besondere, auf den Einzelfall abgestimmte Verträge über die Einräumung der Nutzungsrechte und über die Höhe der Vergütungen schließen würde. Die GEMA z. B. hat aus diesem Grunde in großem Umfange mit Verwertervereinigungen, wie etwa der Vereinigung der Musikveranstalter, Rahmenverträge (Gesamtverträge) geschlossen, in denen allgemein die Bedingungen festgelegt sind, unter denen den einzelnen in der Vereinigung zusammengeschlossenen Veranstaltern die Erlaubnis zu Musikaufführungen erteilt wird. Solche Rahmenverträge liegen sowohl im Interesse der Verwertungsgesellschaft wie auch der Veranstalter. Es wird dadurch der Abschluß der Einzelverträge mit den Veranstaltern in hohem Maße erleichtert, weil der Inhalt dieser Verträge durch den Rahmenvertrag im wesentlichen festgelegt ist und im Einzelvertrag nur noch die wenigen in Betracht kommenden Besonderheiten geregelt zu werden brauchen. Der Entwurf macht es demgemäß den Verwertungsgesellschaften zur Pflicht, solche Gesamtverträge mit Verwertervereinigungen zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, soweit dies nicht unzumutbar erscheint, etwa wegen zu geringer Mitgliederzahl der Vereinigung.

Zu § 13 — Tarife

Soweit keine Gesamtverträge abgeschlossen sind, sollen die Verwertungsgesellschaften nach *Absatz 1* verpflichtet sein, Tarife über die Vergütungen aufzustellen, die sie auf Grund der wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordern. Dadurch soll im Interesse der Allgemeinheit eine gleichmäßige Behandlung aller gleichgelagerten Fälle durch die Verwertungsgesellschaft sichergestellt, zugleich aber auch den Verwertungsgesellschaften in ihrem eigenen Interesse erspart werden, in jedem Einzelfall langwierige Verhandlungen über Art und Höhe der zu zahlenden Vergütung zu führen. In der Praxis ist die GEMA bereits entsprechend verfahren. Sie hat ein umfassendes Tarifwerk geschaffen, wobei für die einzelnen Tarife größtenteils die in Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungssätze zugrunde gelegt werden. Hält ein einzelner Verwerter den von der Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarif

für unangemessen hoch, so kann er nach § 11 (Abschlußzwang) die Verwertungsgesellschaft auf Einräumung der betreffenden Rechte zu angemessenen Bedingungen verklagen und auf diese Weise eine gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der Tarife herbeiführen.

Da die Tarife in jedem Fall einen großen Personenkreis erfassen werden, ist es notwendig, daß dieser Kreis sich über die geltenden Tarife leicht unterrichten kann, *Absatz 2* verpflichtet daher die Verwertungsgesellschaft, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Absatz 3 legt es der Verwertungsgesellschaft in Form einer Sollvorschrift nahe, bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der Vergütungen auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten angemessene Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme erscheint besonders deshalb geboten, weil nach dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes im Interesse der Urheber künftig eine Reihe von Einschränkungen beseitigt werden sollen, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen sind, z. B. die Aufführungsfreiheit bei Volksfest-, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen (§ 27 Abs. 1 LUG). Zu den kulturellen und sozialen Belangen gehören auch die Belange der Jugendbildung, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit. Der besondere Hinweis auf die Belange der Jugendpflege soll klarstellen, daß die gesamte Jugendpflege, insbesondere die Tätigkeit der Jugendämter und Jugendgemeinschaften zur Förderung des Jugendgemeinschaftslebens, einbezogen ist.

Zu § 14 — Schiedsstelle

Für den Fall, daß über den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages nach § 12 oder eines Vertrages mit einem Sendeunternehmen keine Einigung erzielt werden kann, soll nach *Absatz 1* jeder der Beteiligten eine Schiedsstelle anrufen können, wie sie bereits in dem Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten von 1933 vorgesehen war. Die Klage vor den Gerichten soll ausgeschlossen sein, da das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit für die vorgesehene Vertragshilfe nicht zweckmäßig erscheint. Den Beteiligten bleibt es hingegen freigestellt, ein privates Schiedsgericht vertraglich zu vereinbaren. In Anlehnung an § 91 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist zur Sicherung beider Parteien jedoch vorgesehen, daß ein solcher Schiedsvertrag, wenn er über künftige Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen wird, jedem Beteiligten das Recht vorbehalten muß, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch die Schiedsstelle zu verlangen.

Der Anregung, eine Zuständigkeit der Schiedsstelle allgemein für Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen der Verwertungsgesellschaft mit einzelnen Verwertern vorzusehen, folgt der Entwurf nicht. Das besondere Verfahren vor der Schiedsstelle erscheint nur für Verträge von allgemeinerer Bedeutung wie die Gesamtverträge und die Verträge mit Sendeunternehmen gerechtfertigt.

Die *Absätze 2 und 3* regeln die Zusammensetzung der Schiedsstelle und das Verfahren ihrer Anrufung.

Nach *Absatz 4* setzt die Schiedsstelle den Inhalt der Verträge mit bindender Wirkung für die Beteiligten fest. Die Festsetzung kann nach *Absatz 5* durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet nach § 15 das Oberlandesgericht am Sitz der Schiedsstelle, gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig sein soll.

Absatz 6 sieht im Hinblick auf die in § 24 vorgeschlagene Regelung, daß durch die Schiedsstelle verbindlich festgesetzte Verträge der Nachprüfung durch das Bundeskartellamt entzogen sein sollen (vgl. Abs. 2 Satz 2 und 3 des neu einzufügenden § 102 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), die Beteiligung des Bundeskartellamts an dem Verfahren vor der Schiedsstelle vor. Aus der Bezugnahme auf § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GWB ergibt sich, daß die Schiedsstelle dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden hat und der Präsident des Bundeskartellamts, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamts einen Vertreter bestellen kann, der befugt ist, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen und in ihnen Ausführungen zu machen.

Absatz 7 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schiedsstelle zu regeln.

Zu § 15 — Gerichtliches Verfahren

Die Bestimmung regelt das Verfahren vor dem Oberlandesgericht, für das grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen sollen, da es sich um ein rechtsgestaltendes Vertragshilfeverfahren handelt. Für die Gerichtskosten soll dementsprechend die Kostenordnung maßgebend sein.

Zu § 16 — Pflichten des Veranstalters

Nach § 3 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten von 1933, dessen Weitergeltung zweifelhaft ist, war die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Werkes unzulässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der Aufführungsbefugnis auf Erfordern der Polizei oder des Berechtigten nicht schriftlich nachweisen konnte. Gegen diese Vorschrift ist eingewandt worden, daß es nicht Aufgabe der Polizei sei, sich mit der Durchsetzung privater Ansprüche zu befassen.

Der Entwurf übernimmt daher diese Vorschrift nicht, sondern bestimmt in *Absatz 1* lediglich, daß die Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke verpflichtet sind, vor Durchführung der Veranstaltung die Einwilli-

gung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die erforderlichen Nutzungsrechte vermittelt. Diese Verpflichtung folgt schon aus dem Urheberrechtsgesetz, da die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Die Erfahrungen der Praxis haben jedoch gezeigt, daß ein Teil der Veranstalter diese Einwilligung nicht rechtzeitig einholt. Es empfiehlt sich daher, die Verpflichtung hierzu im Verwertungsgesellschaftengesetz noch einmal ausdrücklich hervorzuheben.

Absatz 2 erlegt dem Veranstalter ferner die Verpflichtung auf, nach Durchführung der Veranstaltung der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dadurch soll der Verwertungsgesellschaft die gerechte Verteilung der Einnahmen unter ihren Mitgliedern erleichtert werden. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind jedoch Wiedergaben eines Werkes mittels Bild- oder Tonträger und Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes, da insoweit die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Anhaltspunkte für die Verteilung der Einnahmen aus dem Schallplattenumsatz und aus den Rundfunkprogrammen entnehmen kann.

Zu § 17 — Ausschließlicher Gerichtsstand

Die Gerichte am Sitz der GEMA haben sich in ständiger Rechtsprechung für Klagen der GEMA wegen unerlaubter Musikaufführungen auch dann für zuständig erklärt, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand in einem anderen Ort hat.

Diese Rechtsprechung, gegen die im Schrifttum rechtliche Bedenken erhoben worden sind, hat zur Folge gehabt, daß praktisch alle Urheberrechtsstreitigkeiten wegen unerlaubter Musikaufführungen für das gesamte Bundesgebiet bei den Gerichten am Sitz der GEMA konzentriert worden sind. Eine derartige Zusammenfassung bestimmter Rechtsstreitigkeiten erscheint nicht erwünscht. Sie zwingt die Veranstalter von Musikaufführungen, die nicht am Sitz der GEMA durchgeführt worden sind, zur Wahrung ihrer Rechte entweder erhebliche Reisekosten oder die Mittel für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt aufzubringen. Diese Ausgaben stehen meist in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die von der GEMA gefordert werden. Die Folge ist häufig, daß die Betroffenen in dem Verfahren nicht vertreten sind und daher — je nach Art des Verfahrens — entweder ein Versäumnisurteil gegen sie ergeht oder ein Vollstreckungsbefehl erlassen wird.

Gegen diese Art der Durchführung gerichtlicher Verfahren sind mit Recht Bedenken geäußert worden. Sie ist geeignet, bei den Betroffenen — gleichviel, ob zu Recht oder zu Unrecht — den Eindruck zu erwecken, daß ihnen nicht in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem erscheint es rechtspolitisch verfehlt, wenn mit Rechtsstreitigkeiten bestimmter Art nur die Gerichte eines Ortes befaßt werden. Der Entwurf sieht daher einen besonderen Gerichtsstand für die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften wegen Verletzungen der von ihnen wahrgenommenen Rechte vor. Für solche Klagen soll nach *Absatz 1*

Satz 1 das Gericht ausschließlich zuständig sein, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist. Lediglich für den Fall, daß der Verletzer im Bezirk eines anderen Gerichts wohnt oder sonst dort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, soll hiervon abweichend die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbart werden können (*Absatz 1 Satz 2*).

Der Einwand, daß infolge der vorgesehenen Regelung zahlreiche Gerichte mit den Spezialfragen des Urheberrechts befaßt werden würden und dies zu Rechtsunsicherheit führen müsse, ist im Hinblick auf § 115 des Entwurfs des Urheberrechtsgesetzes nicht begründet. Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammenfassung der Urheberrechtsstreitsachen bei wenigen Gerichten kann die Einheit der Rechtsprechung hinreichend gewahrt werden. Auch die Befürchtung, daß die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften sich durch die auswärtige Prozeßführung erhöhen würden, dürfte angesichts dieser Bestimmung gegenstandslos sein: In der Regel werden die Verwertungsgesellschaften in den Städten, in denen Landgerichte und Amtsgerichte für Urheberrechtsstreitsachen bestehen, Bezirksdirektionen haben, die ohne zusätzliche Kosten ihre Prozeßvertretung übernehmen können. Daß die Bestimmungen in § 115 des Urheberrechtsgesetzes unberührt bleiben, wird in *Absatz 1 Satz 3* ausdrücklich klargestellt.

Eine besondere Bestimmung darüber, daß der ausschließliche Gerichtsstand des § 17 auch dann besteht, wenn der Anspruch auf eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt wird, erscheint entbehrlich. Nach dem Wortlaut des § 17 kommt es nicht darauf an, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich der Anspruch aus der Rechtsverletzung gründet.

Absatz 2 sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, daß ein von Ort zu Ort ziehender Veranstalter wegen etwaiger wiederholter Verletzungshandlungen nach *Absatz 1* bei verschiedenen Gerichten verklagt werden müßte. Hier soll die Verwertungsgesellschaft sämtliche Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen können, da anderenfalls die Rechtsverfolgung zu sehr erschwert würde.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft

Die im Entwurf vorgesehene Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften rechtfertigt sich, ebenso wie die in § 1 geregelte Erlaubnispflicht, aus dem Monopolcharakter der Verwertungsgesellschaften in Verbindung mit ihrer Treuhänderstellung. Die Einwände, die Staatsaufsicht diskriminiere die Verwertungsgesellschaften, die berufliche Gemeinschaften darstellten, gegenüber anderen Berufsverbänden und begründe die Gefahr einer staatlichen Kulturlenkung, erscheinen nicht begründet.

Die Bedeutung der Verwertungsgesellschaften liegt nicht in erster Linie in der Wahrung berufsständischer Belange, sondern in der treuhänderischen

Verwertung und Wahrnehmung der ihren Mitgliedern zustehenden Urheber- oder Leistungsschutzrechte, die oft die bedeutendsten Vermögenswerte darstellen, über die die einzelnen Mitglieder verfügen. Diese treuhänderische Betätigung der Verwertungsgesellschaften erfordert und rechtfertigt eine Staatsaufsicht ebenso, wie es bei Banken und Versicherungsunternehmen der Fall ist. Die Staatsaufsicht ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die einzelnen Mitglieder der Verwertungsgesellschaft auf Grund ihrer Mitgliedschaftsrechte die Verwaltung der Gesellschaft beeinflussen können. Der Einfluß des einzelnen Urhebers oder Leistungsberechtigten ist wegen der meist großen Gesamtzahl der Mitglieder von geringer Bedeutung und ändert nichts an der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaft. Auch Genossenschaftsbanken und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unterliegen der Staatsaufsicht, obwohl die einzelnen Genossen und Versicherten Einfluß auf die Geschäftsführung haben. Von einer Diskriminierung der Verwertungsgesellschaften durch die Staatsaufsicht kann daher keine Rede sein.

Auch die Gefahr einer Kulturlenkung besteht nicht, da die Aufsichtsbehörde auf die Verteilung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften keinen Einfluß nehmen kann. Die Bestimmung in § 7, die es den Verwertungsgesellschaften nahelegt, bei der Verteilung der Einnahmen kulturell wertvolle Werke und Leistungen zu fördern, ist lediglich eine Sollvorschrift, deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Aufsicht verfolgt keine kulturpolitischen Ziele, sondern soll nur die Einhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften durch die Verwertungsgesellschaften gewährleisten.

Zu § 18 — Aufsichtsbehörde

§ 18 bestimmt die Aufsichtsbehörde und regelt das Verhältnis der Aufsicht nach diesem Gesetz zu einer etwa nach anderen Gesetzen bestehenden Aufsicht über Verwertungsgesellschaften.

Da für Fragen des Urheberrechts der Bundesminister der Justiz federführend ist, soll nach *Absatz 1* Aufsichtsbehörde der Präsident des zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums gehörenden Deutschen Patentamts sein. Die Zuständigkeit des Präsidenten des Deutschen Patentamts empfiehlt sich, weil dieser zur Zeit bereits die dem Bundesjustizministerium von der GEMA durch Vereinbarung vom 10. Januar 1952 eingeräumten Aufsichtsbefugnisse als Vertreter des Ministeriums wahrnimmt. Eine ähnliche Regelung findet sich in der Schweiz, wo die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum übertragen ist, das dem Deutschen Patentamt entspricht.

Daß die Aufsicht einer Bundesbehörde und nicht einer Behörde des Landes zugewiesen werden soll, in der die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz hat, beruht auf der Erwägung, daß die Verwertungsgesellschaften ihre Tätigkeit nicht nur in einem Land, sondern im ganzen Bundesgebiet ausüben, und zwar

nicht zentral vom Ort ihres Sitzes aus, sondern durch Bezirksdirektionen in allen Ländern. Auch im Hinblick auf die häufig bestehenden Beziehungen der Verwertungsgesellschaften untereinander, z. B. die Vereinbarungen über ein gemeinsames Inkasso bei einheitlichen Verwertungsvorgängen (vgl. Einleitung der Begründung S. 13), erscheint eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Verwertungsgesellschaften geboten. Aus dieser Regelung folgt zugleich, daß für Streitigkeiten über den Abschluß von Gesamtverträgen und Verträgen mit Sendeunternehmen nur eine Schiedsstelle (§ 14) im Bundesgebiet zu bilden ist, wodurch die Wahrung einheitlicher Grundsätze bei der Tarifgestaltung aller Verwertungsgesellschaften wesentlich erleichtert wird.

Für den Fall, daß die Verwertungsgesellschaften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht von Behörden unterworfen sind, z. B. der Vereinsaufsicht nach §§ 22, 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sieht *Absatz 2* vor, daß insoweit die Aufsicht im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Patentamts auszuüben ist. Ein Einvernehmen soll nicht erforderlich sein, da dies im Falle der Vereinsaufsicht zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern führen würde. Der Präsident des Deutschen Patentamts ist also vor Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen lediglich zu hören; ein Mitspracherecht hat er nicht.

Nach § 2 Abs. 1 ist der Präsident des Deutschen Patentamts als Aufsichtsbehörde zugleich für die Erlaubniserteilung zuständig. Da bei der Erteilung und dem Widerruf der Erlaubnis kartellrechtliche Fragen eine Rolle spielen können, sollen nach *Absatz 3* derartige Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt getroffen werden können. Falls das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, soll der Bundesminister der Justiz zur Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft berufen sein.

Absatz 4 ermöglicht es dem Präsidenten des Deutschen Patentamts, mit der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse eine nicht dem Patentamt angehörende geeignete Persönlichkeit zu beauftragen. Eine entsprechende Regelung gilt in der Schweiz.

Zu § 19 — Inhalt der Aufsicht

Absatz 1 beschränkt den Umfang der Aufsicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht der Aufsichtsbehörde. Eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften ist danach nicht möglich. Soweit im Gesetz Sollvorschriften enthalten sind, kann die Aufsichtsbehörde nur Empfehlungen geben. Die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen zwingenden Vorschriften kann gegebenenfalls mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erzwungen werden (vgl. § 21). Bei schweren Verstößen setzt sich die Verwertungsgesellschaft der Gefahr aus, daß ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 entzogen wird. Diese äußerste Maßnahme dürfte jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Absätze 2 und 3 regeln im einzelnen die zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde, sich zu unterrichten, und geben ihr das Recht, gegebenenfalls die Einberufung der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats oder Beirats der Gesellschaft sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung für die Sitzungen dieser Organe zu verlangen.

Absatz 4 entspricht § 36 des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881).

Zu § 20 — Unterrichtungspflicht

Die Bestimmung verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der vertretungsberechtigten Personen anzuzeigen sowie die zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln; die in Nummer 7 erwähnten Entscheidungen sollen nur insoweit übermittelt werden müssen, als die Aufsichtsbehörde dies verlangt, da möglicherweise nur bestimmte Arten von Entscheidungen für die Aufsichtsführung von Interesse sind und es deshalb genügt, wenn die zu diesen Gruppen gehörenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unaufgefordert übermittelt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 21 — Zwangsgeld

Soweit die Aufsichtsbehörde auf Grund des Gesetzes Verwaltungsakte erläßt, insbesondere die Verwertungsgesellschaften durch Verfügungen zur Einhaltung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen anhält, können diese Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden. Von den in diesem Gesetz vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) wird regelmäßig nur das Zwangsgeld anwendbar sein. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt nach § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes höchstens 2000 DM. Dieser Betrag erscheint jedoch im Hinblick auf die Höhe der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zu gering, um in allen Fällen eine Durchsetzung der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten. Der Entwurf sieht daher eine Erhöhung des Betrages auf 10 000 DM vor.

Zu § 22 — Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Die in § 22 vorgesehene Strafbestimmung soll die Verwertungsgesellschaften vor unbefugten Offenbarungen der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse schützen, die sie auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Auskunfts- und Unterrichtungspflichten den Angehörigen oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde bekanntgeben müssen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den meisten Gesetzen, die eine Staatsaufsicht über Wirtschaftsunternehmen vorsehen, vgl. z. B. §§ 9, 55 des Kreditwesengesetzes.

Zu § 23 — Bestehende Verwertungsgesellschaften

§ 23 enthält Übergangsvorschriften für bereits bestehende Verwertungsgesellschaften. Diese sollen nach den Absätzen 1 und 2 ihre Tätigkeit noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Erlaubnis im bisherigen Umfange fortsetzen und auf Antrag von einzelnen durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen befreit werden können.

Um zu vermeiden, daß die Aufsichtsbehörde bei der Nachprüfung der für die Zulassung eingereichten Unterlagen in Zeitnot gerät, bestimmt Absatz 3, daß die Aufsichtsbehörde für eine Verwertungsgesellschaft die Jahresfrist auf Antrag einmal oder mehrmals angemessen verlängern kann. Damit jedoch durch solche Fristverlängerungen die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht unbegrenzt hinausgeschoben werden kann, soll die Verlängerungsmöglichkeit bis zu einem bestimmten, noch einzusetzenden Termin begrenzt werden. Gedacht ist an eine Frist von etwa vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 24 — Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die Bestimmung sieht eine Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, durch welche die Verwertungsgesellschaften — ähnlich wie Banken, Versicherungen und Bausparkassen nach § 102 GWB — teilweise von den Bestimmungen des GWB freigestellt werden sollen (vgl. Einleitung der Begründung S. 12). Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des neu einzufügenden § 102 a GWB (Nummer 2), nach denen die Verbotsbestimmungen der §§ 1 und 15 GWB grundsätzlich auf Verwertungsgesellschaften nicht anzuwenden und diese statt dessen lediglich einer Mißbrauchsaufsicht unterworfen sein sollen, stimmen sachlich mit den entsprechenden Vorschriften des § 102 GWB überein. Absatz 2 Satz 2 und 3 trifft eine Sonderregelung für den Fall der Festsetzung eines Gesamtvertrages oder eines Vertrages mit einem Sendeunternehmen durch die Schiedsstelle nach § 14 oder durch das Oberlandesgericht nach § 15. Solche Vertragsfestsetzungen sollen für das Bundeskartellamt verbindlich sein, da sie in einem gerichtlichen bzw. gerichtsähnlichen Verfahren zustande gekommen sind. Die Beachtung auch kartellrechtlicher Gesichtspunkte in den Verfahren vor der Schiedsstelle und vor dem Oberlandesgericht ist durch die in § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Beteiligung des Bundeskartellamts an diesen Verfahren sichergestellt. Unberührt bleiben die Befugnisse des Bundeskartellamts hinsichtlich einer etwaigen mißbräuchlichen Handhabung des Vertrages sowie, falls der Inhalt des Vertrages lediglich durch die Schiedsstelle festgesetzt ist, hinsichtlich etwaiger im Vertrag enthaltener Bestimmungen zum Nachteil Dritter; im Verfahren vor der Schiedsstelle besteht keine ausreichende Sicherung gegen solche diskriminierenden Vertragsbestimmungen, da sich die vier von den Vertragsparteien zu benennenden Mitglieder der Schiedsstelle auf sie einigen und die drei ständigen Mitglieder der Schiedsstelle überstimmen könnten.

Die Nummern 1 und 3 sehen die Erwähnung des neuen § 102 a GWB neben § 102 in § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 105 GWB vor. § 91 GWB soll ferner durch einen Absatz ergänzt werden, der klarstellt, daß die in § 14 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Sonderregelung unberührt bleibt.

Zu § 25 — Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bestimmung sieht in Anlehnung an § 79 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Einfügung einer besonderen Gebührevorschrift in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vor. Die Verweisung auf § 11 Abs. 1 Satz 2 RAGebO besagt, daß die Gebührensätze für die Berufungsinstanz maßgebend sein sollen. Diese Regelung erscheint gerechtfertigt, da das Verfahren vor dem Oberlandesgericht einem Berufungsverfahren gegen-

über der Entscheidung der Schiedsstelle gleichkommt.

Zu § 26 — Aufgehobene Vorschriften

Die Bestimmung sieht die Aufhebung der bisherigen für Verwertungsgesellschaften geltenden Vorschriften vor, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Zu § 27 — Geltung im Land Berlin

§ 27 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 28 — Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das noch einzusetzende Datum soll mit dem Tag des Inkrafttretens des Urheberrechtsgesetzes übereinstimmen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus § 18 Abs. 2, der eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthält. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich ferner aus den §§ 24 und 25, durch die Zustimmungsgesetze geändert werden.

2. Zu § 9 Abs. 2 a (neu)

In § 9 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Der Geschäftsbericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern.“

Begründung

Nach § 9 Abs. 4 ist Gegenstand der Bestätigung durch den oder die Abschlußprüfer neben dem Jahresabschluß auch der Geschäftsbericht. Da in Absatz 2 nur der notwendige Inhalt des Jahresabschlusses bestimmt ist, erscheint es geboten, in einem weiteren Absatz auch den notwendigen Inhalt des Geschäftsberichts in Anlehnung an die einschlägigen aktienrechtlichen Vorschriften zu bestimmen.

3. Zu § 14 Abs. 7

In § 14 Abs. 7 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates; eine Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 GG notwendig wäre, erscheint jedoch entbehrlich.

4. Zu § 18

§ 18 ist wie folgt zu fassen:

„§ 18

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Patentamt.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Patentamt auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet das Patentamt im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt das Patentamt die Sache dem Bundesminister der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.“

Begründung

Zur Aufsichtsbehörde sollte das Patentamt als solches bestimmt werden, schon um Unklarheiten über die Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall zu vermeiden. Absatz 4 ist überflüssig, weil die speziellen Aufgaben, die von Beauftragten des Patentamts wahrgenommen werden sollen, in § 19 Abs. 2 und 3 ausdrücklich geregelt sind. Aus der Gegenüberstellung „Aufsichtsbehörde“ und „Beauftragter“ in § 19 Abs. 2 und 3 sowie in § 22 Abs. 1 folgt, daß Beauftragte auch Personen sein können, die nicht dem Patentamt angehören. Durch die Streichung des Absatzes 4 wird zudem klargestellt, daß Mittel- und Unterbehörden im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG nicht errichtet werden sollen.

5. Zu § 28

Dem § 28 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) § 14 Abs. 7 tritt bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die in der genannten Vorschrift erwähnte Rechtsverordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen kann.

Anlage 3

**Auffassung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 18 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, nach der eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehende Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, z. B. die Vereinsaufsicht nach §§ 22, 33 Abs. 2 BGB, im Benehmen mit dem Patentamt auszuüben ist, begründet nach Auffassung der Bundesregierung nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes. Es handelt sich hierbei nicht um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, sondern lediglich um eine interne generelle Anweisung an die zuständigen Landesbehörden ohne Außenwirkung gegenüber dem Staatsbürger, die zwar für sich als allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Artikel 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, nach Auffassung der Bundesregierung aber als Bestandteil eines formellen Gesetzes dieses Gesetz nicht zustimmungsbedürftig macht.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich auch nicht aus den §§ 24 und 25 des Entwurfs, durch die Zustimmungsgesetze geändert werden. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes nur dann wiederum der Zustimmung, wenn sich die Änderung auf solche Normen bezieht, die entweder die Zustimmungsbedürftigkeit des zu ändernden Gesetzes selbst begründet haben oder mit zustimmungsbedürftigen Normen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies ist weder hinsichtlich der durch § 24 geänderten Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen noch hinsichtlich des nach § 25 in die

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte einzufügenden § 65 b der Fall.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß nach Auffassung der Bundesregierung die beiden Sätze des einzufügenden § 9 Abs. 2 a entsprechend der in § 148 des Entwurfs des Aktiengesetzes vorgesehenen Regelung umgestellt werden sollten.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Abs. 7 erübrigt sich, da nach Auffassung der Bundesregierung das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (vgl. zu 1.).

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch hält es die Bundesregierung für richtiger, die angeregte Ergänzung als Absatz 1 des § 28 einzufügen. Dementsprechend wird folgende Neufassung des § 28 vorgeschlagen:

„§ 28

Inkrafttreten

(1) § 14 Abs. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.“